

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1963	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 63	Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft	165
22. 3. 63	Verordnung über die Erstattung von Grundsteuer nach § 12a Abs.5 des Grundsteuergesetzes	166
25. 3. 63	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen	167
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2124-1-6.</i>	
26. 3. 63	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kaffee	171
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-3.</i>	
27. 3. 63	Dritte Verordnung zur Änderung der Anlage II des Wehrgeldgesetzes (Dritte Übungsgeldverordnung)	173
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger.....	176

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 23. März 1963, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Übereinkommen vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik. — Fünfte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verwendungsverkehr mit Eiprodukten der Tarifnr. 04.05-B-I). — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen (Inkrafttreten für die Türkei). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (Inkrafttreten für die Türkei).

Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft

Vom 26. März 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 9 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 425) werden die Worte „31. März 1963“ durch die Worte „30. Juni 1964“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. März 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Verordnung über die Erstattung von Grundsteuer
nach § 12 a Abs. 5 des Grundsteuergesetzes**

Vom 22. März 1963

Auf Grund des § 12 a Abs. 5 Satz 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 425), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verlängerung des Erstattungszeitraumes

Die in § 12 a Abs. 5 des Gesetzes bestimmte Frist von zwei Jahren wird für solche Grundstücke, die bei Eintritt in die Steuerpflicht nach § 12 a Abs. 2 des Gesetzes im Eigentum des Bauherrn standen, auf vier Jahre verlängert.

§ 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 187 des Bundesbaugesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1963

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen ¹⁾

Vom 25. März 1963

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I.

Ausbildungsvorschriften

§ 1

(1) Der Lehrgang zur Ausbildung der Hebamme dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht.

(2) Der Lehrgang umfaßt folgende Lehrfächer:

1. Anatomie, unter besonderer Berücksichtigung der Hebammentätigkeit,
2. Physiologie, unter besonderer Berücksichtigung der Hebammentätigkeit,
3. Grundlagen der Krankenpflege,
4. Krankheitslehre und Hygiene,
5. Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett,
6. Übungen am Phantom,
7. Physiologie und Pathologie des Neugeborenen, einschließlich der Säuglingspflege,
8. Schwangerenberatung, unter besonderer Berücksichtigung der psychologischen Vorbereitung auf die Geburt,
9. Ernährungslehre, unter besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Schwangeren und des Neugeborenen,
10. Arzneimittellehre,
11. Berufslehre, Staatsbürgerkunde und Gesetzeskunde.

(3) Der theoretische Unterricht umfaßt jährlich mindestens 500 Stunden. Im Rahmen des praktischen Unterrichts hat die Hebammenschülerin einen Monat in einem von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigten Kinderkrankenhaus tätig zu sein; außerdem hat sie in der Schwangerenberatung an mindestens acht und in der Säuglingsfürsorge an mindestens sechs Sprechstunden teilzunehmen.

§ 2

Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet:

1. Ferien bis zu vier Wochen jährlich,
2. Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen.

§ 3

Die zuständige Behörde kann auf die Dauer des Lehrgangs anrechnen

1. eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung begonnene oder abgeschlossene Ausbildung als Hebamme ganz oder teilweise,

2. eine begonnene oder abgeschlossene Ausbildung als Krankenschwester oder Kinderkrankenschwester bis zu sechs Monaten,
3. eine abgeschlossene Ausbildung als Wochenpflegerin bis zu drei Monaten.

§ 4

Die zuständige Behörde kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung bestandene Hebammenprüfung als Prüfung im Sinne dieser Verordnung anerkennen, wenn sie nach einer gleichwertigen Ausbildung abgelegt worden ist. Sie kann die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen über den Nachweis hinreichender Kenntnisse in einzelnen Lehrfächern abhängig machen.

II.

Prüfungsvorschriften

§ 5

(1) Bei jeder Hebammenlehranstalt ist für die Ablegung der Hebammenprüfung ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzendem,
2. dem Leiter der Lehranstalt,
3. einer an der Lehranstalt als Lehrkraft tätigen Hebamme,
4. sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräften.

(3) Die zuständige Behörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters der Lehranstalt die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 6

Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt abzulegen, an der der Lehrgang beendet wurde.

§ 7

Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll das Gesuch acht Wochen vor Beendigung des der Prüfung vorausgehenden Lehrgangs bei dem Leiter der Lehranstalt einreichen. Der Leiter der Lehranstalt fügt dem Gesuch nach Anhörung der ständigen Lehrkräfte eine Beurteilung über die Eignung des Prüflings für den Beruf der Hebamme bei.

§ 8

(1) Zur Prüfung werden nur Prüflinge zugelassen, die im Zeitpunkt der Prüfung das 20. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen, wenn der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche geistige und körperliche Reife besitzt.

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 2124-1-6.

(2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde,
2. der Nachweis
 - a) einer abgeschlossenen Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Schulbildung,
 - b) der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf,
3. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
4. eine Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt über die Teilnahme an dem Lehrgang,
5. ein polizeiliches oder ein sonstiges von einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 3 vor, so ist neben den Unterlagen nach Absatz 2 der Nachweis der Anrechnung der früheren Ausbildung beizufügen.

(4) Beantragt der Prüfling die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung, so hat er außerdem die Voraussetzung des § 18 Abs. 2 nachzuweisen.

(5) Die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 9

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfling die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
2. Tatsachen vorliegen, die die Versagung der Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes rechtfertigen,
3. der Prüfling die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat oder
4. im Falle der Wiederholungsprüfung die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 nicht vorliegen.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind oder wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes rechtfertigen würden.

(4) Über die Versagung der Zulassung aus den Gründen des Absatzes 2 Nr. 2 und über den Widerruf der Zulassung entscheidet die zuständige Behörde.

§ 10

(1) Die Gebühr für die Prüfung und für die Wiederholungsprüfung beträgt 25 Deutsche Mark. Sie ist vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen Behörde zu entrichten.

(2) Wer spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung oder mit genügender Entschuldigung zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die Prüfungsgebühr mit Ausnahme des Anteils der sächlichen und Verwaltungskosten zurück.

§ 11

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt den Tag des Beginns der Prüfung fest und fordert den Prüfling spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn schriftlich auf, an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen.

§ 12

(1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie ist an einem Tage oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. An einem Tage sollen nicht mehr als vier Gruppen zu je vier Prüflingen geprüft werden.

(2) Der theoretische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Lehrfächer nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 bis 11, der praktische Teil auf die Lehrfächer nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 bis 7.

§ 13

Bei grob ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 14

Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Beurteilungen durch die Prüfer und das Gesamtergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 15

Jeder Prüfer gibt über die Kenntnisse und Fähigkeiten jedes Prüflings eine Gesamtbeurteilung unter Verwendung der Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) ab.

§ 16

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt unter Verwendung der in § 15 bezeichneten

Noten und unter Berücksichtigung der Bewährung des Prüflings während der Ausbildung das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 17

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling als Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung an der Prüfung nicht teilnimmt, es sei denn, daß er vor Beginn der Prüfung zurücktritt. Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügend ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfling kann nur innerhalb eines Jahres und frühestens nach erneutem mindestens sechsmonatigen Besuch der Hebammenlehranstalt zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Die zuständige Behörde kann die Frist aus zwingenden Gründen verlängern.

(3) Die Prüfung kann nur vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden; Ausnahmen können durch die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, zugelassen werden. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 19

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Prüfling über die bestandene Prüfung

und ihr Gesamtergebnis ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind dem Prüfling nach bestandener Prüfung oder nichtbestandener Wiederholungsprüfung zurückzugeben.

III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Eine Ausbildung als Hebamme, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Bestimmungen der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 561) begonnen wurde, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen.

§ 21

Die Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 5, 6 Abs. 1, §§ 7 bis 12 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen) vom 16. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 561)²⁾ außer Kraft.

Bonn, den 25. März 1963

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Anlage umstehend

²⁾ Bundesgesetzbl. III 2124-1-6

Anlage
(zu § 19 Abs. 1)

(Muster)

Hebammen-Prüfungszeugnis

Fräulein

.....
Frau

geboren am

in

hat am 19..... vor dem Prüfungsausschuß bei der Hebammenlehranstalt

in

die Hebammenprüfung mit dem Urteil

.....
bestanden.

....., den 19.....

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Siegel)

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Kaffee*)**

Vom 26. März 1963

Auf Grund des § 5 Nr. 1 und 5 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

sowie auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Kaffee vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Zum Glasieren von geröstetem Kaffee werden die nachstehend aufgeführten fremden Stoffe, unvermischt oder in Vermischung untereinander, zugelassen:

1. Benzoeharz,
2. Mastix,
3. Kolophonium,
4. gelbes Akaroidharz,
5. Schellack,
6. Bienenwachs,
7. Carnaubawachs.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten fremden Stoffe müssen, soweit sie im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, den Reinheitsanforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen. Schellack darf einen natürlichen Gehalt an Arsen von höchstens 2 Milligramm in einem Kilogramm aufweisen.

(3) Wer glasierten gerösteten Kaffee gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat den Gehalt an den in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten fremden Stoffen durch die Angabe ‚mit Glasurmitteln‘ kenntlich zu machen.

(4) Die Kenntlichmachung ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen

1. bei Kaffee, der in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen mit Inhaltsangabe in den Verkehr gebracht wird, auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhalts;

2. bei Kaffee, der in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen ohne Inhaltsangabe oder lose in den Verkehr gebracht wird, auf den Packungen, Behältnissen, Umhüllungen, auf den Preisschildern oder auf besonderen Schildern, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind.

(5) In Verbindung mit der Kenntlichmachung nach Absatz 3 dürfen die Angaben ‚handelsüblich‘, ‚leicht‘, ‚unschädlich‘ oder ähnliche Angaben nicht gebraucht werden.

(6) Bei Getränken und sonstigen Zubereitungen, die unter Verwendung von glasiertem geröstetem Kaffee hergestellt sind und zum Verzehr in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, ist die Kenntlichmachung des Gehaltes an den in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten fremden Stoffen auf den Speisekarten, oder, soweit Speisekarten nicht ausgelegt sind, auf den Preisverzeichnissen vorzunehmen.

(7) Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn glasierter gerösteter Kaffee für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. gerösteter Kaffee, der mehr als 3 Hundertteile fremde Bestandteile enthält; dies gilt nicht für Ausschußkaffee und für unverlesenen Kaffee, der als solcher gekennzeichnet ist;“.

b) Die Nummern 7 und 9 erhalten folgende Fassung:

„7. Kaffee, dessen minderwertige Beschaffenheit durch Stoffe mit färbenden Eigenschaften oder durch Überzugsstoffe verdeckt worden ist;

9. gerösteter Kaffee, der mit anderen Kandiermitteln als Rüben- oder Rohrzucker oder Stärkezucker versehen ist;“.

4. Hinter § 7 wird als § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem gerösteten Kaffee, der dazu bestimmt ist, gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 7 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-3.

zu werden, die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Stoffe unter Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2 festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt oder

2. entgegen § 2 Abs. 3 und 4 gerösteten Kaffee, den er gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 7 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht oder
3. entgegen § 2 Abs. 6 Getränke oder sonstige Zubereitungen, die unter Verwendung von glasiertem geröstetem Kaffee hergestellt sind und in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in den Verkehr gebracht werden, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht,

wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Lebensmittelgesetzes bestraft."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2 und 4 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 2 und 4 tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. März 1963

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

**Dritte Verordnung zur Änderung der Anlage II des Wehrsoldgesetzes
(Dritte Übungsgeldverordnung)**

Vom 27. März 1963

Auf Grund des § 10 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage II des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1961 erhält die Fassung der Anlage dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1963 in Kraft.

Bonn, den 27. März 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister der Verteidigung
v. Hassel

Anlage umstehend

Anlage II

(zu § 7 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes)

Monatsbeträge

in DM

(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Lfd. Nr.	bis zum vollendeten 28. Lebensjahr					vom 29. bis zum vollendeten 36. Lebensjahr					
	Dienstgrad	ledig	ver- heiratet *)	verheiratet *) mit			ledig	ver- heiratet *)	verheiratet *) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	177 (5,90)	270 (9,00)	300 (10,00)	327 (10,90)	351 (11,70)	213 (7,10)	306 (10,20)	339 (11,30)	375 (12,50)	399 (13,30)
2	Obergefreiter	192 (6,40)	285 (9,50)	315 (10,50)	351 (11,70)	375 (12,50)	231 (7,70)	324 (10,80)	357 (11,90)	399 (13,30)	426 (14,20)
3	Hauptgefreiter	213 (7,10)	306 (10,20)	336 (11,20)	375 (12,50)	402 (13,40)	252 (8,40)	345 (11,50)	378 (12,60)	420 (14,00)	453 (15,10)
4	Unteroffizier, Maat, Fahnenjunkler, Seekadett	216 (7,20)	306 (10,20)	339 (11,30)	381 (12,70)	408 (13,60)	258 (8,60)	351 (11,70)	381 (12,70)	426 (14,20)	462 (15,40)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	225 (7,50)	318 (10,60)	348 (11,60)	393 (13,10)	420 (14,00)	267 (8,90)	360 (12,00)	390 (13,00)	435 (14,50)	474 (15,80)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	216 (7,20)	309 (10,30)	339 (11,30)	384 (12,80)	411 (13,70)	273 (9,10)	366 (12,20)	396 (13,20)	438 (14,60)	483 (16,10)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	276 (9,20)	375 (12,50)	405 (13,50)	450 (15,00)	492 (16,40)	306 (10,20)	405 (13,50)	438 (14,60)	480 (16,00)	525 (17,50)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	291 (9,70)	390 (13,00)	420 (14,00)	465 (15,50)	507 (16,90)	330 (11,00)	429 (14,30)	459 (15,30)	504 (16,80)	543 (18,10)
9	Leutnant, Stabsfeld- webel, Stabsbootsmann ..	330 (11,00)	429 (14,30)	450 (15,00)	504 (16,80)	537 (17,90)	387 (12,90)	486 (16,20)	519 (17,30)	561 (18,70)	606 (20,20)
10	Oberleutnant, Ober- stabsfeldwebel, Ober- stabsbootsmann	357 (11,90)	453 (15,10)	486 (16,20)	528 (17,60)	573 (19,10)	420 (14,00)	522 (17,40)	552 (18,40)	597 (19,90)	639 (21,30)
11	Hauptmann, Kapitän- leutnant	426 (14,20)	543 (18,10)	576 (19,20)	618 (20,60)	663 (22,10)	477 (15,90)	603 (20,10)	636 (21,20)	678 (22,60)	723 (24,10)
12	Major, Korvetten- kapitän, Stabsarzt	513 (17,10)	648 (21,60)	678 (22,60)	720 (24,00)	765 (25,50)	570 (19,00)	714 (23,80)	744 (24,80)	789 (26,30)	831 (27,70)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt						597 (19,90)	750 (25,00)	780 (26,00)	825 (27,50)	870 (29,00)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt						675 (22,50)	858 (28,60)	891 (29,70)	933 (31,10)	978 (32,60)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

Monatsbeträge
in DM
(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Lfd. Nr.	vom 37. bis zum vollendeten 44. Lebensjahr					vom 45. Lebensjahr an					
	Dienstgrad	ledig	ver-heiratet *)	verheiratet *) mit			ledig	ver-heiratet *)	verheiratet *) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	252 (8,40)	345 (11,50)	375 (12,50)	420 (14,00)	447 (14,90)	267 (8,90)	363 (12,10)	396 (13,20)	438 (14,60)	471 (15,70)
2	Obergefreiter	273 (9,10)	366 (12,20)	396 (13,20)	441 (14,70)	480 (16,00)	303 (10,10)	396 (13,20)	426 (14,20)	471 (15,70)	516 (17,20)
3	Hauptgefreiter	294 (9,80)	387 (12,90)	417 (13,90)	459 (15,30)	504 (16,80)	324 (10,80)	417 (13,90)	447 (14,90)	489 (16,30)	534 (17,80)
4	Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	303 (10,10)	396 (13,20)	426 (14,20)	471 (15,70)	513 (17,10)	345 (11,50)	438 (14,60)	468 (15,60)	513 (17,10)	555 (18,50)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	312 (10,40)	405 (13,50)	435 (14,50)	480 (16,00)	522 (17,40)	354 (11,80)	447 (14,90)	480 (16,00)	522 (17,40)	567 (18,90)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	330 (11,00)	420 (14,00)	453 (15,10)	495 (16,50)	540 (18,00)	384 (12,80)	477 (15,90)	507 (16,90)	552 (18,40)	594 (19,80)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	369 (12,30)	468 (15,60)	498 (16,60)	543 (18,10)	585 (19,50)	432 (14,40)	531 (17,70)	561 (18,70)	606 (20,20)	648 (21,60)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	402 (13,40)	504 (16,80)	534 (17,80)	579 (19,30)	621 (20,70)	474 (15,80)	576 (19,20)	609 (20,30)	651 (21,70)	696 (23,20)
9	Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann ..	462 (15,40)	564 (18,80)	597 (19,90)	639 (21,30)	684 (22,80)	531 (17,70)	642 (21,40)	675 (22,50)	717 (23,90)	762 (25,40)
10	Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	504 (16,80)	612 (20,40)	642 (21,40)	687 (22,90)	732 (24,40)	585 (19,50)	705 (23,50)	735 (24,50)	780 (26,00)	822 (27,40)
11	Hauptmann, Kapitänleutnant	582 (19,40)	723 (24,10)	753 (25,10)	798 (26,60)	840 (28,00)	684 (22,80)	840 (28,00)	873 (29,10)	915 (30,50)	960 (32,10)
12	Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	681 (22,70)	843 (28,10)	876 (29,20)	918 (30,60)	963 (32,10)	792 (26,40)	969 (32,30)	1002 (33,40)	1050 (35,00)	1092 (36,40)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	741 (24,70)	918 (30,60)	951 (31,70)	996 (33,20)	1041 (34,70)	885 (29,50)	1071 (35,70)	1107 (36,90)	1158 (38,60)	1206 (40,20)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt	825 (27,50)	1023 (34,10)	1059 (35,30)	1107 (36,90)	1158 (38,60)	972 (32,40)	1182 (39,40)	1218 (40,60)	1269 (42,30)	1320 (44,00)
15	Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt ..	888 (29,60)	1095 (36,50)	1128 (37,60)	1182 (39,40)	1233 (41,10)	1062 (35,40)	1284 (42,80)	1326 (44,20)	1374 (45,80)	1425 (47,50)
16	Generale, Admirale	ohne Rücksicht auf das Lebensalter					1491 (49,70)	1782 (59,40)	1821 (60,70)	1875 (62,50)	1929 (64,30)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Z Nr. 1/63 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1963 Vom 15. März 1963	55	20. 3. 63	21. 3. 63
Verordnung Z Nr. 2/63 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker Vom 15. März 1963	55	20. 3. 63	21. 3. 63
Verordnung Z Nr. 3/63 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker Vom 15. März 1963	55	20. 3. 63	21. 3. 63
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für die Schubschiffahrt auf der Elbe Vom 15. Februar 1963	56	21. 3. 63	1. 4. 63
Verordnung über die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität Vom 20. März 1963	57	22. 3. 63	23. 3. 63
Verordnung Nr. 7/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 15. März 1963	58	23. 3. 63	Siehe § 4
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Duisburg, Mainz und Freiburg für die Rheinschifffahrt über die Kennzeichnung von Kanalverengungen in der Stauhaltung Marckolsheim Vom 25. März 1963	60	27. 3. 63	1. 4. 63